1 Y 3228 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 24. Juli 1968	Nr. 19

Tag	Inhalt	Seite
8. 7. 68	Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO) . . . . . *GVBl. II 38-14*	197
9. 7. 68	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen . . . . . *Ändert GVBl. II 322-29*	198
10. 7. 68	Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes . . *GVBl. II 881-8*	199

Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO)*)

Vom 8. Juli 1968

Auf Grund des § 184 Abs. 1 und des § 208 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 525), wird von der Landesregierung und auf Grund des Art. 103 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen vom Ministerpräsidenten verordnet:

§ 1

(1) Oberste Landesbehörde nach § 184 Abs. 2 und oberste Entschädigungsbehörde nach § 187 Abs. 1 BEG ist der Minister des Innern.

(2) Entschädigungsbehörde ist der Regierungspräsident in Darmstadt.

§ 2

Die Entschädigungssachen des Landgerichtsbezirks Darmstadt werden dem Landgericht in Wiesbaden als Entschädigungsgericht (Entschädigungskammer) zugewiesen.

§ 3

(1) Der Antragsteller soll seinen Antrag bei der Entschädigungsbehörde unter Benutzung des amtlichen Vordrucks einreichen.

(2) Urkunden, die zum Beweis des Anspruchs dienen, sollen dem Antrag in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

(3) Die Entschädigungsbehörde bestätigt den Eingang des Antrages schriftlich mit Angabe des Tages des Eingangs und des Aktenzeichens.

§ 4

Mit Zustimmung des Antragstellers kann ein Fall zuständigkeitshalber an die zur Übernahme bereite Entschädigungsbehörde eines anderen Landes abgegeben werden. Bestehen zwischen dem Land Hessen und einem anderen Land Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit, so übernimmt das Land Hessen den Fall, wenn es in einem mit Zustimmung des Antragstellers eingeleiteten Schiedsverfahren von der obersten Landesbehörde eines von den streitenden Ländern angerufenen dritten Landes für zuständig erklärt wird.

§ 5

Die Entschädigungsbehörde ist im Entschädigungsverfahren zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt befugt.

§ 6

Über einen Anspruch nach den §§ 99 bis 112 BEG soll die Entschädigungsbehörde in der Regel erst entscheiden, wenn über den Anspruch nach den Gesetzen zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes entschieden ist. Die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle

*) GVBl. II 38-14

im Sinne dieser Gesetze ist bei der Ermittlung des Schadens zu beteiligen.

§ 7

Ist ein Antrag auf Bewilligung eines Härteausgleichs gestellt, oder kommt eine solche Bewilligung nach der Sachlage in Frage, so legt die Entschädigungsbehörde den Fall mit ihrer Stellungnahme der obersten Entschädigungsbehörde zur Entscheidung vor.

§ 8

(1) Im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde wird im Falle des § 207 Abs. 1 Satz 2 BEG eine volle Gebühr gemäß § 10 Abs. 2 GKG erhoben; sie kann nach billigem Ermessen auf einen niedrigeren Betrag festgesetzt werden. Für die Berechnung des Streitwertes gelten die Vorschriften der §§ 10, 11 ff. GKG. Die Auslagen richten sich nach §§ 91 bis 93 GKG.

(2) Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren nach Maßgabe des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

§ 9

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Bescheiden sind von der Entschädigungsbehörde zu berichtigen, die den Bescheid erlassen hat. Die Berichtigung ist auf der Urschrift und auf den Ausfertigungen des Bescheides zu vermerken. Der Berichtigungsbescheid ist zuzustellen. Wird die Rechtslage eines Antragstellers durch einen Berichtigungsbescheid verschlechtert, so läuft insofern die Frist zur Erhebung der Klage von der Zustellung des Berichtigungsbescheides an.

§ 10

Das Land Hessen wird in den Verfahren vor der Entschädigungskammer von der Entschädigungsbehörde, in den Verfahren vor den Entschädigungssenaten des Oberlandesgerichts und des Bundesgerichtshofes von dem Minister des Innern vertreten.

§ 11

Die Hessische Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum Bundesentschädigungsgesetz (HZVO) vom 28. Mai 1957 (GVBl. S. 68)[1]) wird aufgehoben.

§ 12

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 8. Juli 1968

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Der Minister der Justiz
Dr. Strelitz

[1]) GVBl. II 38-13

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen*)

Vom 9. Juli 1968

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen vom 23. September 1965 (GVBl. I S. 215), geändert durch die Verordnung vom 30. September 1966 (GVBl. I S. 308), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Bewerber hat ferner zwei Schulpraktika nachzuweisen, und zwar ein fünfwöchiges Einführungspraktikum und ein fünfwöchiges Hauptpraktikum. Die Schulorte beider Praktika sollen sich in ihrer Sozial- und Wirtschaftsstruktur unterscheiden; nach Möglichkeit sind beide Praktika in verschiedenen Schulstufen abzuleisten. Die Schulpraktika finden frühestens nach dem ersten Semester statt. Während der Praktika wird der Bewerber von einem Lehrer als Mentor und von einem Beauftragten der Abteilung für Erziehungswissenschaften

*) Ändert GVBl. II 322-29

angeleitet. Beide beurteilen nach Abschluß des zweiten Praktikums, ob der Bewerber geeignet erscheint; kommt eine übereinstimmende Beurteilung nicht zustande, so entscheidet der Schulrat nach Anhörung des Mentors und des Beauftragten der Abteilung für Erziehungswissenschaften. Die Bescheinigungen über die Praktika werden von den Schulleitern der Schulen ausgestellt, an denen die Praktika abgeleistet wurden; die Bescheinigung über das zweite Praktikum ist nur auszustellen, wenn die Eignung des Bewerbers festgestellt wurde. Über die Anrechnung von Schulpraktika, die außerhalb Hessens abgeleistet wurden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes."

2. § 5 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Während der Prüfung führt ein Prüfer die Niederschrift, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig."

Artikel 2

Schulpraktika, die nach den bisherigen Bestimmungen abgeleistet worden sind, werden angerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Juli 1968

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Verordnung zur Ausführung des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes*)

Vom 10. Juli 1968

Auf Grund des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 4, des § 8 Abs. 1, des § 9 Abs. 1, der §§ 10, 12, des § 17 Abs. 4 und des § 25 des Naturschutz-Ergänzungsgesetzes vom 8. März 1968 (GVBl. I S. 63) wird verordnet:

Zu § 5 des Gesetzes

§ 1

Vollkommen geschützte Pflanzenarten

(1) Es ist verboten, wildwachsende Pflanzen der folgenden Arten (nach Oberdorfer, Exkursionsflora 1962) zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen:

1. **Bärlapp** (Schlangenmoos), Lycopodium L., einschließlich Hupertia Bernh., Lepidotis P. B., Diphasium C. B. Presl
2. **Königsfarn,** Osmunda regalis L.
3. **Straußfarn** (Trichterfarn), Matteuccia struthiopteris (L.) Todaro
4. **Rippenfarn,** Blechnum spicant (L.) Roth
5. **Hirschzunge,** Phyllitis scolopendrium (L.) Newm.
6. **Federgras,** Stipa, alle in Deutschland vorkommenden Arten
7. **Lilien,** Lilium L., alle in Deutschland vorkommenden Arten einschließlich Türkenbund
8. **Schachblume,** Fritillaria meleagris L.
9. **Blaue Schwertlilie,** Iris sibirica L.
10. **Siegwurz** (Schwertel), Gladiolus L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
11. **Orchideen,** Orchidaceae, alle in Deutschland vorkommenden Arten
12. **Pfingstnelke** (Felsennelke), Dianthus gratianopolitanus Vill.
13. **Weiße See- und Gelbe Teichrose,** Nymphaea L. und Nuphar Sm., alle in Deutschland vorkommenden Arten
14. **Grüne und Schwarze Nieswurz** (Christrose, Schneerose), Helleborus viridis L. und Helleborus niger L.
15. **Akelei,** Aquilegia L., alle Arten
16. **Großes Windröschen,** Anemone silvestris L.
17. **Narzissen-Anemone** (Berghähnlein), Anemone narcissiflora L.
18. **Küchenschelle** (Kuhschelle, Osterblume), die in Deutschland vorkommenden Arten: Anemone alpina L. einschließlich der Unterarten, insbesondere Anemone alpina sulphurea (Teufelsbart, Petersbart), Anemone vernalis L., Anemone grandis (Wender.) Kern., Anemone pulsatilla L., Anemone patens L.
19. **Frühlings-Adonisröschen** (Frühlings-Teufelsauge), Adonis vernalis L.
20. **Diptam,** Dictamnus albus L.

*) GVBl. II 881-8

21. **Seidelbast und Steinrösl,** Daphne L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
22. **Stranddistel** oder **Seestrand-Mannstreu** und **Blaudistel** oder **Alpen-Mannstreu,** Eryngium maritimum L. und Eryngium alpinum L.
23. **Wintergrün,** alle Arten der Gattung Pyrola L. und Chimaphila Pursh, Moneses Salisb. und Orthilia Rafin
24. **Sumpfporst** (Mottenkraut), Ledum palustre L.
25. **Alpenrose,** Rhododendron L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
26. **Zwergrösl,** Rhodothamnus chamaecistus (L.) Rchb.
27. **Aurikel,** Primula auricula L. und alle rotblühenden Arten der Gattung Primula L.
28. **Alpenveilchen,** Cyclamen purpurascens Mill.
29. **Enzian,** Gentiana L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
30. **Tarant** (Blauer Sumpfstern), Swertia perennis L.
31. **Gelber Fingerhut,** Digitalis grandiflora Mill. und Digitalis lutea L.
32. **Kaiser-Karl-Szepter,** Pedicularis sceptrum-carolinum L.
33. **Edelweiß,** Leontopodium alpinum Cass.
34. **Edelraute,** Artemisia mutellina Vill.

(2) Es ist ferner verboten, wildwachsende Bäume oder Sträucher der folgenden Arten auszugraben, abzusägen, abzuhacken oder sonst zu beschädigen:

1. **Eibe,** Taxus baccata L.
2. **Bergkiefer** (Latsche), Pinus mugo Turra
3. **Wacholder,** Juniperus communis L. und Juniperus sibirica Lodd.
4. **Stechpalme** (Hülse), Ilex aquifolium L.
5. **Sanddorn,** Hippophaë rhamnoides L.
6. **Gagelstrauch,** Myrica Gale L.

(3) Diese Verbote stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung nicht entgegen.

§ 2

Teilweise geschützte Pflanzenarten

(1) Es ist verboten, die Wurzeln, Wurzelstöcke, Zwiebeln oder Rosetten wildwachsender Pflanzen der folgenden Arten (nach Oberdorfer, Exkursionsflora 1962) zu entnehmen oder zu beschädigen:

1. **Wilde Tulpe,** Tulipa silvestris L.
2. **Meerzwiebel** (Blaustern), Scilla L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
3. **Traubenhyazinthe** (Träubel), Muscari L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
4. **Maiglöckchen,** Convallaria majalis L.
5. **Gemeines Schneeglöckchen,** Galanthus nivalis L.
6. **Großes Schneeglöckchen** (Märzenbecher, Frühlingsknotenblume), Leucojum vernum L.
7. **Narzissen,** Narcissus L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
8. **Schwertlilie,** Iris L., alle in § 1 nicht genannten Arten
9. **Trollblume,** Trollius europaeus L.
10. **Eisenhut** (Sturmhut), Aconitum L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
11. **Leberblümchen,** Anemone hepatica L.
12. **Sonnentau,** Drosera L., alle in Deutschland vorkommenden Arten
13. Alle rosetten- und polsterbildenden Arten der Gattungen
    Hauswurz, Sempervivum L.
    Steinbrech, Saxifraga L.
    Leimkraut, Silene L.
14. **Geißbart,** Aruncus dioicus (Walt.) Fernald
15. **Schlüsselblume** (Himmelschlüssel, Primel), Primula L., alle in § 1 nicht genannten Arten
16. **Schweizer Mannsschild,** Androsace helvetica (L.) All.
17. **Tausendgüldenkraut,** Centaurium Hill. (Erythraea), alle Arten
18. **Arnika** (Bergwohlverleih), Arnica montana L.
19. **Silberdistel** (Wetterdistel, Stengellose Eberwurz), Carlina acaulis L.

(2) Diese Verbote stehen der ordnungsmäßigen Nutzung oder Verbesserung des Bodens und der Unkraut- und Schädlingsbekämpfung nicht entgegen.

Zu § 6 des Gesetzes

§ 3

Sammeln von nichtgeschützten Pflanzen für den Handel und für gewerbliche Zwecke

(1) In dem Erlaubnisschein ist anzugeben, welche Pflanzenarten, welche Teile, welche Mengen und an welchen Orten sie gesammelt werden dürfen. Naturschutzgebiete und flächenhafte Naturdenkmale scheiden aus.

(2) Der Erlaubnisschein (Anlage 1) wird für ein Kalenderjahr ausgestellt.

Anlage

(3) Vor der Erteilung einer Erlaubnis ist der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zu hören.

(4) Der Erlaubnisschein-Inhaber hat die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten (bzw. ihrer Beauftragten) einzuholen und von ihm auf dem Erlaubnisschein eintragen zu lassen. Er hat seinen Erlaubnisschein beim Sammeln mit sich zu führen und ihn den zuständigen Organen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Zu § 8 des Gesetzes

§ 4

Eingeschränkter Schutz für bestimmte Arten

(1) Der Schutz des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes gilt nicht für die folgenden Arten:

1. **Raben- und Nebelkrähe,** Corvus corone und Corvus cornix
2. **Elster,** Pica pica
3. **Eichelhäher,** Garrulus glandarius
4. **Haussperling,** Passer domesticus
5. **Feldsperling,** Passer montanus
6. **Haustaube,** Columba livia domestica in verwildertem Zustand.

(2) Es bleibt jedoch verboten, diesen Vögeln nachzustellen

1. in der Zeit zwischen eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang und einer Stunde vor Sonnenaufgang,
2. mit Leim, Schlingen, Tellereisen, Pfahleisen, Druckluftgewehren, Selbstschüssen oder mit Vorrichtungen, die den Vogel weder unversehrt fangen noch sofort töten,
3. mit geblendeten Lockvögeln,
4. mit großen Schlag- oder Zugnetzen, mit beweglichen, tragbaren, über den Boden, das Niederholz oder das Röhricht gespannten Netzen,
5. mit künstlichem Licht oder
6. mit Gift; unberührt bleiben die besonderen jagdrechtlichen Bestimmungen über das Auslegen von Gift, vergifteten Ködern und Giftbrocken sowie die Verwendung von Giftgasen.

(3) Es bleibt ferner verboten, diese Vögel zu blenden oder sonst absichtlich zu verletzen.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann auf Antrag in Abweichung von Abs. 2 Nr. 6 Großbekämpfungsmaßnahmen gegen Sperlinge genehmigen.

Zu § 9 des Gesetzes

§ 5

Fang von Stubenvögeln

(1) Die höhere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie der Vogelschutzwarte erlauben, eine beschränkte Anzahl Vögel der nachstehend genannten Arten in der Zeit vom 16. August bis Ende Februar, Erlenzeisige bis 15. März, zu fangen, wenn sie als Stubenvögel gehalten oder in zoologischen Fachgeschäften gehandelt werden sollen:

1. Körnerfresser
   a) **Kernbeißer,** Coccothraustes coccothraustes
   b) **Grünfink** (Grünling), Chloris chloris
   c) **Stieglitz** (Distelfink), Carduelis carduelis
   d) **Erlenzeisig** (Zeisig), Carduelis spinus
   e) **Bluthänfling** (Hänfling), Carduelis cannabina
   f) **Berghänfling,** Carduelis flavirostris
   g) **Birkenzeisig** (Leinfink, Tschätscher), Carduelis flammea
   h) **Girlitz,** Serinus canaria
   i) **Dompfaff** (Gimpel), Pyrrhula pyrrhula
   k) **Fichtenkreuzschnabel,** Loxia curvirostra
   l) **Buchfink,** Fringilla coelebs
   m) **Bergfink,** Fringilla montifringilla
   n) **Ammern** der Gattung Emberiza, mit Ausnahme der Zaunammer, Emberiza cirlus, Zippammer, Emberiza cia, Gartenammer (Ortolan), Emberiza hortulana.
2. Weichfresser
   a) **Star,** Sturnus vulgaris
   b) **Gartenrotschwanz,** Phoenicurus phoenicurus
   c) **Mönchsgrasmücke** (Schwarzplättchen), Sylvia atricapilla
   d) **Rotkehlchen,** Erithacus rubecula
   e) **Heckenbraunelle,** Prunella modularis
   f) **Dohle,** Coloeus monedula, jedoch nicht die Alpendohle, Pyrrhocorax graculus
   g) **Amsel** (Schwarzdrossel), Turdus merula
   h) **Feldlerche,** Alauda arvensis.

(2) Die Fangerlaubnis darf nur Antragstellern erteilt werden, die einen einwandfreien Leumund besitzen und nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse besitzen. Die Fangerlaubnis darf nur für je eine Fangzeit erteilt werden; sie ist zu widerrufen, wenn der Fänger den Vorschriften der Abs. 5, 6 oder 7 bzw. der §§ 6 oder 11 zuwiderhandelt.

(3) Die höhere Naturschutzbehörde kann nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vogelschutzwarte erlauben, einzelne junge Dompfaffen (Pyrrhula pyrrhula) dem Nest zu entnehmen, wenn sie zum Singen von Liedern abgerichtet werden sollen. Erfolgt dies zu gewerblichen Zwecken, so gelten Abs. 2 und die §§ 6 und 11 entsprechend.

(4) In entsprechender Anwendung des Abs. 1 Satz 1 kann Vogelliebhabern erlaubt werden, für ihren Eigenbedarf einzelne geschützte Vögel auch anderer als der in Abs. 1 genannten Arten zu fangen.

(5) Zum Fangen dürfen nur Netze (Vogelherde, Schlag- und Spiegelnetze), Reusen, Fallkäfige und Fallkästen verwendet werden. Die Beschäftigung von Gehilfen ist verboten.

(6) Innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile, in geschlossenen Ortschaften, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, Vogelfreistätten, Vogelschutzgehölzen, Wildschutzgebieten, öffentlichen Parkanlagen oder Friedhöfen sowie auf und an öffentlichen Wegen dürfen die Vögel nicht gefangen werden.

(7) Beschlagnahmte oder eingezogene Vögel sind an geeigneten Orten auszusetzen oder an wissenschaftlich geleitete Tiergärten abzugeben.

(8) § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 6

Behandlung der gefangenen Vögel

(1) Die gefangenen Vögel sind vom Fänger spätestens innerhalb von fünf Tagen an die im Erlaubnisschein bezeichnete Sammelstelle abzuliefern, die den Empfang in der nach § 11 zu führenden Fangliste nach Art und Zahl zu bescheinigen hat.

(2) Der Fang zum Selbstverkauf ist verboten. Zur Selbsthaltung bedarf es der Sondererlaubnis nach § 5 Abs. 4.

(3) Mitgefangene nicht freigegebene und sämtliche weibliche Vögel müssen unverzüglich wieder freigelassen werden. Ebenso sind alle bereits beringten oder anderweitig gekennzeichneten Vögel zu behandeln.

(4) Zur Aufbewahrung bzw. zum Transport der gefangenen Vögel dürfen nur Behälter nach dem von der Vogelschutzwarte herausgegebenen Merkblatt, das von der höheren Naturschutzbehörde jedem Erlaubnisschein beizufügen ist, benutzt werden.

§ 7

Sammelstellen

(1) Die höheren Naturschutzbehörden entscheiden nach Anhörung der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege und der Vogelschutzwarte über die Zulassung von Sammelstellen.

(2) Die zugelassenen Sammelstellen dürfen nur gefangene Vögel von solchen Fängern abnehmen, für die sie sich zur Abnahme bereit erklärt haben.

(3) Am 1. eines jeden Vierteljahres sind von den Sammelstellen die im letzten Vierteljahr abgelieferten Vögel nach Zahl und Art getrennt für jeden Fänger der Vogelschutzwarte nach Anlage 2 zu melden.

Anlage

(4) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Abs. 2 oder 3 kann die Zulassung widerrufen werden. Für die von der Sammelstelle gehaltenen Vögel gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

(5) Einer Zulassung nach Abs. 1 bedürfen auch bisher zugelassene Sammelstellen. Die Wirkung der bisherigen Zulassung endet am 31. März 1969. Wird der Antrag auf Zulassung vor Ablauf dieser Frist gestellt, so endet die Wirkung der bisherigen Zulassung frühestens mit der Entscheidung über den Antrag.

Zu § 10 des Gesetzes

§ 8

Abwehrmaßnahmen wegen wirtschaftlicher Schäden

(1) Zur Abwendung größerer wirtschaftlicher Schäden kann die untere Naturschutzbehörde, abweichend von dem § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes und dem § 4 dieser Verordnung in besonderen Fällen nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Vertrauensmannes für Vogelschutz Maßnahmen zur Verminderung von Saatkrähen und Dohlen in der Zeit vom 16. August bis 15. April sowie von Staren und Amseln in der Zeit vom 16. Juni bis 15. April erlauben.

(2) Sofern der Eisvogel an Aufzuchtanlagen der Forellenteichwirtschaften und -brutanstalten nach Ansicht der unteren Fischereibehörde wesentlichen wirtschaftlichen Schaden anrichtet, soll die untere Naturschutzbehörde nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie des Vertrauensmannes für Vogelschutz dem Eigentümer, dem Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragten auf Antrag eine Erlaubnis erteilen, ihn lebend zu fangen und sodann zu töten, es sei denn, daß durch die Anwendung wirtschaftlich tragbarer Mittel die Möglichkeit zu seiner Vertreibung besteht. Bälge der auf Grund einer solchen Erlaubnis getöteten Eisvögel dürfen nur nach Anweisung der unteren Naturschutzbehörde verwendet werden. Für die Zeit vom 16. April bis zum 15. Juli ist die Erlaubnis zu versagen. Die Verwendung von Pfahl- und Tellereisen oder Schlagfallen, die den Vogel nicht unversehrt fangen, ist verboten.

(3) In Weinbergen oder Obstanlagen und in ihrer unmittelbaren Umgebung dürfen zur Zeit der Trauben- oder Obstreife Stare und Amseln auch ohne vorherige Erlaubnis unter Beachtung der Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gefangen oder getötet werden, wenn sie sich nicht nachhaltig vertreiben lassen oder wenn das Vertreiben unzumutbare Kosten verursachen würde. In der Zeit vom 16. April bis 15. Juni ist das Töten der beiden genannten Vogelarten untersagt.

(4) Vögel, die nach Abs. 1 oder Abs. 3 erlegt oder gefangen worden sind, und ihre Bälge dürfen auch anderen überlassen werden, jedoch nicht zur gewerblichen Verarbeitung oder zu sonstigen Erwerbszwecken.

Zu § 12 des Gesetzes

§ 9

Geschützte Arten; Umfang des Schutzes

(1) Es ist verboten, Tiere der nachstehend genannten Arten zu fangen oder zu töten oder ihre Eier, Larven oder Puppen, Nester oder andere Brutstätten zu beschädigen oder an sich zu nehmen:

1. Säugetiere (Mammalia)
   a) **Fledermäuse,** Chiroptera, alle in Deutschland vorkommenden Arten
   b) **Igel,** Erinaceus europaeus (L.)
   c) **Gartenschläfer,** Eliomys quercinus (L.)
   d) **Baumschläfer,** Dryomis nitedula (Pal.)
   e) **Haselmaus,** Muscardinus avellanarius (L.)
2. Kriechtiere (Reptilien)
   a) **Sumpfschildkröte,** Emys orbicularis (L.)
   b) **Eidechsen,** Sauria, alle in Deutschland vorkommenden Arten einschließlich der **Blindschleiche,** Anguis fragilis L.
   c) **Schlangen,** alle in Deutschland vorkommenden Arten mit Ausnahme der Kreuzotter, Vipera berus (L.)
3. Lurche (Amphibien)
   a) **Molche,** Triturus, alle in Deutschland vorkommenden Arten
   b) **Feuersalamander,** Salamandra salamandra (L.)
   c) **Alpensalamander,** Salamandra atra Laur.
   d) **Kröten und Unken,** alle in Deutschland vorkommenden Arten der Gattungen Bufo, Alytes, Pelobates und Bombina
   e) **Laubfrosch,** Hyla arborea L., und die in Deutschland vorkommenden Frosch arten der Gattung Rana L., mit Ausnahme des Wasser- oder Teichfrosches, Rana esculenta L., und des Gras- oder Taufrosches, Rana temporaria L.
4. Kerbtiere (Insekten)
   a) **Segelfalter,** Papilio podalirius L.
   b) **Appollofalter,** alle Arten der Gattung Parnassius Latr.
   c) **Hirschkäfer,** Lucanus cervus L.
   d) **Rote Waldameise,** Formica rufa L.
   e) **Alpenbock,** Rosalia alpina L.
   f) **Puppenräuber,** Calosoma sycophanta L.

(2) Die höhere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege erlauben, Kröten für medizinische Zwecke zu fangen. Die Erlaubnis ist zu befristen; sie ist jederzeit widerruflich. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die untere Naturschutzbehörde kann das Fangen von Tieren der nach Abs. 1 geschützten Arten nach Anhörung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege erlauben, wenn die vorhandenen Bestände das rechtfertigen.

(4) Es ist gestattet, einzelne Blindschleichen, Eidechsen, Nattern, Molche, Salamander, Kröten, Unken und Frösche zur eigenen Haltung zu fangen.

(5) Es ist ferner gestattet, Teile von Kolonien der Roten Waldameise aufzunehmen, um sie zum Zwecke des forstlichen Pflanzenschutzes an anderen Orten anzusiedeln.

Zu § 17 des Gesetzes

§ 10

Aufnahme- und Auslieferungsbuch der Händler

(1) Wer nach § 17 des Gesetzes zur Buchführung verpflichtet ist, hat ein Aufnahme- und Auslieferungsbuch nach Anlage 3 zu führen. Anlage

(2) Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein. Die Anzahl der Seiten ist von der zuständigen Ortspolizeibehörde zu bescheinigen.

(3) Die Eintragungen sind unverzüglich mit Tinte, Tintenstift oder Kugelschreiber vorzunehmen.

(4) Die nach den §§ 8, 20 und 25 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 181), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 567), zu führenden Bücher sind spätestens bis zum 31. März 1969 so abzuschließen, daß nachträgliche Eintragungen nicht mehr vorgenommen werden können. Der an diesem Tage sich ergebende Bestand ist in das neue Aufnahme- und Auslieferungsbuch als Übertrag aufzunehmen.

§ 11

Fangliste

(1) Die nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes vom Fänger zu führende Liste der gefangenen Vögel (Anlage 4) muß am Kopf Vor- und Zuname, Geburtsjahr, Wohnort und Fangbereich des Fangberechtigten sowie Ausstellungsort und Datum des Fangerlaubnisscheines enthalten. Die entsprechenden Eintragungen sind an jedem Fang- und Ablieferungstag vorzunehmen. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Anlage

(2) Die Fangliste ist nach Ablieferung des letzten Fanges einer Fangzeit an die Vogelschutzwarte abzugeben.

Zu § 19 des Gesetzes

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Be-

stimmungen der §§ 1 oder 2, des § 3 Abs. 4, des § 5 Abs. 5 oder 6, des § 6, des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8 Abs. 2 Satz 2 oder 4, Abs. 3 oder 4, des § 9 Abs. 1 oder der §§ 10 oder 11 verstößt oder einer auf sie gestützten Auflage zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 19 des Gesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Juli 1968

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Tröscher

(DIN A 5 — quer)

Anlage 1
Zu § 3

Erlaubnisschein Nr. ...../19.....

gemäß § 6 NatEG (GVBl. I S. 63/1968) und § 3 VO z. Ausf. d. NatEG (GVBl. I S. 199/1968)

Herrn / Frau / Fräulein*) .....

Postanschrift .....

wird erlaubt, an nachstehenden Orten .....

.....

.....

.....

die umseitig bezeichneten Pflanzen — Pflanzenteile*) in der dort angegebenen Anzahl bzw. Menge zu sammeln. Die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten (bzw. ihrer Beauftragten) — siehe Rückseite — ist vorher einzuholen.

*) Nichtzutreffendes streichen

(Rückseite)

Pflanzenart bzw. Pflanzenteile	Anzahl bzw. Menge

Auflagen: .....

.....

.....

Dieser Erlaubnisschein gilt nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. ..... und nur bis zum 31. Dezember 19.....

Einverstanden!

....., den.....

(Unterschrift des Grundstückseigentümers usw.)

(Kopfstempel der Naturschutzbehörde)

....., den.....

(Siegel)

.....

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(DIN A 4)

Anlage 2
Zu § 7

An die
Vogelschutzwarte für Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland

6 Frankfurt am Main-Fechenheim
Steinauer Straße 44

Betr.: Meldung der in der Zeit vom ..... bis .....
abgelieferten Vögel

Name des Fängers	Erlaubnisschein Nr.	Ausgestellt von der höheren Naturschutzbehörde in	Vogelart	Anzahl	Bemerkkungen
1	2	3	4	5	6

(DIN A 4 — quer)

Anlage 3
Zu § 10

Aufnahme- und Auslieferungsbuch

Lfd. Nr.	Eingangstag	Anzahl, Menge des Übernommenen	Art des Übernommenen	Name und Postanschrift des Ablieferers oder der sonstigen Bezugsquelle
1	2	3	4	5

(Fortsetzung von Spalte 5)

Abgangstag	Anzahl, Menge des Abgegebenen	Art des Abgegebenen	Name und Postanschrift des Empfängers oder Käufers bzw. Art des sonstigen Abganges
6	7	8	9

(DIN A 4)

Anlage 4
Zu § 11

Fangliste

.....
(Vor- und Zuname) (geboren am)

.....
(Postanschrift)

.....
(Fangbereich)

Fangerlaubnisschein Nr. ...../19..... des Regierungspräsidenten in

..... vom .....

Lfd. Nr.	Fang-tag	Anzahl der gefangenen Vögel	Art der gefangenen Vögel	Fangort	Tag der Ablieferung	Bescheinigung der Sammelstelle (Abweichungen in rot Sp. 3 und 4)
1	2	3	4	5	6	7

Lfd. Nr. ..... bis .....
übernommen.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Rückseite mit Spalten 1 bis 7

Abgeschlossen, ..., den .....

.....
(Unterschrift)

An die
Vogelschutzwarte für Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland

6 Frankfurt am Main-Fechenheim
Steinauer Straße 44

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 19 kostet —,60 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.